



Homosexuelle Initiative Linz
Die Lesben- & Schwulen-
Bewegung in Oberösterreich

Member of the International
Lesbian and Gay Association (ILGA)

Goethestraße 51, 4020 Linz

T +43/(0)732/60 98 98

M ooe@hosilinz.at

W hosilinz.at

f facebook.com/hosilinz

ZVR: 797758555 **DVR:** 0676918

Abs.: H.I.L., Goethestraße 51, 4020 Linz, DVR-Nr.: 0676918

An die

Parlamentsdirektion

Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3

1010 Wien

Via E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert wird;
Stellungnahme**

Linz, 21.09.2015

AZ: BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015

(hier: 148/ME (XXV. GP – Ministerialentwurf))

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den mit Schreiben vom 11.08.2015 durch das Bundesministerium für Justiz eingebrachten Entwurf betreffend ein **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015)**, erlauben wir uns dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen

Die HOSI Linz begrüßt grundsätzlich die Intention des vorgelegten Entwurfs zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und der damit verbundenen Änderungen im Strafgesetzbuch und im Bewährungshilfegesetz. Mangels sachlicher Kompetenz und inhaltlicher Zuständigkeit verzichten wir allerdings auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Artikeln des Entwurfs, sondern beschränken uns auf das in Artikel 5 vorgelegte Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch. Das Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz, eine legislative Basis für die Tilgung von Verurteilungen nach den genannten Paragrafen des Strafgesetzbuches zu schaffen, begrüßen wir schon alleine deswegen, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) schon am 7. November 2012 in seiner Entscheidung in den Beschwerdesachen BNr. 31913/07 u.a eine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK und Art. 13 EMRK zu recht feststellte, dass Verurteilungen nach § 209 StGB, die weiterhin im Strafregister aufscheinen, der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechen. Eine solche Regelung war also seither ausständig und wurde von uns, wie auch anderen Organisationen, seither wiederholt eingemahnt. Besonders begrüßen wir in diesem Zusammenhang, dass der jetzt vorgelegte Gesetzesentwurf über das EGMR-Urteil hinausgeht und auch die Tilgung von Verurteilungen aufgrund des bis 1971 gültigen Totalverbots der männlichen und weiblichen Homosexualität (§ 129 I b StGB) sowie des 1989 aufgehobenen Verbots der männlichen homosexuellen Prostitution (§ 210 StGB) vorsieht.



So sehr wir das Bemühen des Bundesministeriums für Justiz in dieser Angelegenheit also anerkennen, so bleibt aus unserer Sicht dennoch eine nicht ganz unwesentliche Frage weiter offen, nämlich die der Entschädigung für die durch die verfassungsrechtswidrigen Verurteilungen erlittenen, erheblichen persönlichen wie beruflichen Nachteile. Hier ist aus unserer Sicht jedenfalls auch weiter Handlungsbedarf des Bundesgesetzgebers gegeben.

2. Zu den Allgemeinen Bestimmungen

Wir haben die bisherige Praxis, eine Tilgung und die damit verbundene Löschung aus dem Strafregister einer aufgrund des mittlerweile aufgehobenen Straftatbestandes ergangenen Verurteilung im Wege eines individuellen Gnadenakts (Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG und §§ 507 bis 513 StPO) zu bewirken, immer schon für problematisch gehalten, da die festgestellten Konventionsverletzungen weiter bestanden. Vor allem scheinen im Strafregister auch weiterhin insbesondere jene Fälle auf, bei denen eine Tilgung im Wege des Gnadenrechts auf Grund des Zusammentreffens mit strafbaren Handlungen anderer Art nicht möglich war. Mit dem vorliegenden Entwurf und der Möglichkeit der Teiltilgung wird nun der Entscheidung des EGMR Folge geleistet und ein wesentliches Hindernis für ein Vergessen der Verurteilungen und eine erfolgreiche Resozialisierung der seinerzeit Verurteilten beseitigt.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass, wie in § 5. (2) normiert, die Tilgung im Strafregister in einzelnen Fällen aufrecht erhalten bleibt, ohne dass sich dies auf konkrete richterliche Hoheitsakte stützt. Durch die ausdrückliche Ermächtigung an das Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien, den Gesetzesbefehl durch geeignet erscheinende Dokumentationen umzusetzen, und auch wenn das Gesetz vorsieht, dass dies so geschehen muss, dass es keinen Hinweis auf diesen Vorgang ermöglicht, steht dennoch zu befürchten, dass die Strafverfolgungsbehörden diese Daten aus ermittlungstechnischen Gründen weiter in Evidenz halten. Hier wäre daher eine detaillierte Regelung durchaus angebracht.

Insgesamt erscheint die Regelung dennoch umständlich und wird voraussichtlich unnötigen Aufwand bei Staatsanwaltschaften und Gerichten verursachen.

3. Zum Verfahren

Die Tilgung soll auf Antrag des Verurteilten oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Dass die Staatsanwaltschaft jedenfalls die Tilgung zu beantragen hat, wenn diese für den Verurteilten keine tilgungsrechtlichen Nachteile mit sich bringt, wird von uns ebenso begrüßt wie die Tilgung auf Antrag des Verurteilten oder eines Angehörigen. Auch dass die Herabsetzung einer Strafe nach § 2 dritter Satz, wenn etwa die Strafhöhe den übriggebliebenen Strafraum übersteigt, von Amts wegen erfolgen soll, ist begrüßenswert, da eine neuerliche Konfrontation mit dem Unrechtsgehalt längst abgegoltener strafbarer Handlungen nicht im Interesse des seinerzeit Verurteilten liegt.

Wir begrüßen auch die vorgesehene Einzelfallprüfung auf Antrag sowie die Absicht, nur solche Verurteilungen vorzeitig zu tilgen, denen ein Verhalten zugrunde liegt, das auch heute nicht mehr strafbar ist. Eine generelle und automatische Tilgung sämtlicher Urteile nach den betreffenden Paragraphen wäre kaum vertretbar, da nach diesen Bestimmungen seinerzeit auch Tathandlungen bestraft wurden, die auch heute noch strafbar sind. Eine ungeprüfte Tilgung und damit eventuell automatische frühzeitige Rehabilitierung auch von Tätern, die sich etwa eines Kindesmissbrauchs oder einer Vergewaltigung schuldig gemacht haben, sollte aus unserer Sicht möglichst vermieden werden, was die hier angestrebte Lösung sicherstellt.

4. Zum Schlussteil

In § 11 wird das Einvernehmen mit der/dem BundesministerIn für Inneres hinsichtlich § 6 Abs. 2 normiert. Hier dürfte es zu einem Redaktionsversehen gekommen sein; es sollte wohl auf § 5 Abs. 2. abgestellt werden, da hier eine Ermächtigung für das Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien bestimmt wird.

5. Abschließende und zusammenfassende Beurteilung

Alleine dass dieser Gesetzesentwurf so lange nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nun endlich seitens des Bundesministeriums für Justiz vorgelegt wurde, ist schon begrüßenswert. Besonders begrüßen wir auch, dass der jetzt vorgelegte Gesetzesentwurf über das EGMR-Urteil hinausgeht und auch die Tilgung von Verurteilungen aufgrund §§ 129 I b StGB und 210 StGB und §§ 500 und 500a Strafgesetz 1945 vorsieht.

Wir begrüßen auch die Prüfung auf Antrag, um eine eventuell automatische frühzeitige Rehabilitierung jener Täter, die sich etwa eines Kindesmissbrauchs oder einer Vergewaltigung schuldig gemacht haben – was ja auch weiterhin strafbewehrt ist –, zu vermeiden, wenngleich wir befürchten, dass die vorgeschlagene Regelung voraussichtlich unnötigen Aufwand bei Staatsanwaltschaften und Gerichten verursachen wird. Auch befürchten wir die rechtswidrige weitere Evidenzhaltung der Verurteilungen durch die Strafverfolgungsbehörden.

So sehr wir das Bemühen des Bundesministeriums für Justiz anerkennen, diese doch recht leidige Angelegenheit zuletzt einer doch einigermaßen zufriedenstellenden Lösung zuzuführen, so bleibt aus unserer Sicht dennoch auch ein bitterer Beigeschmack, ist doch keine Entschädigung für die durch die verfassungsrechtswidrigen Verurteilungen erlittenen, erheblichen persönlichen wie beruflichen Nachteile vorgesehen. Hier bestünde jedenfalls weiter Handlungsbedarf.

Abschließend ist daher festzustellen, dass die Homosexuelle Initiative Linz (HOSI Linz) gegen den am 11.08.2015 durch das Bundesministerium für Justiz eingebrachten Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015), keine wesentlichen Einwände hat.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Für die HOSI Linz
Freundliche Grüße

Stefan Thuma
Vereinsprecher

Elisabeth Landl
Organisationsreferentin

Diese Stellungnahme wird in Kopie übermittelt an:

team.s@bmj.gv.at